

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Kulturausschuss</b>	19.10.2022	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	25.10.2022	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	03.11.2022	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b> <b>Neue Benutzungsordnung/Gebührentarif Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek</b>
<b>Betroffene Produktgruppe</b> 11.04.09      Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek
<b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b> Keine Auswirkungen
<b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b> Auswirkungen sind nicht zu beziffern.
<b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b>
<b>Beschlussvorschlag:</b>  <b>Der Kulturausschuss sowie der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld zu beschließen: Der Rat beschließt die neue Benutzungsordnung mit Gebührentarif ab 01.01.2023 gemäß den Anlagen 1 und 2.</b>
<b>Begründung:</b>  Die Novellierung der Benutzungsordnung (BenO) und des Gebührentarifs (GebT) für Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek (LgB) ist hinsichtlich der LgB bei der BenO § 10-14 neu und dem GebT, Teil B neu aufgrund der jeweiligen Neufassungen für die Stadtbibliothek/Amt 420 notwendig geworden, da sich beide Bibliotheksbestände unter einem Dach befinden und über einen gemeinsamen Bibliotheksausweis genutzt werden können. Abweichende Regelungen sind vor diesem Hintergrund nicht praktikabel oder vermittelbar.  Die überfällige und in diesem Zug realisierte Neufassung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv (§ 1-9) strafft Formulierungen, präzisiert Nutzungsvorgänge, vereinfacht Geschäftsgänge und berücksichtigt zunehmende Open Access-Ansprüche von Gesellschaft, Bildung und Wissenschaftswelt.  Dieses schlägt sich im archivischen Teil des Gebührentarifs in einer deutlichen Senkung der Scangebühren nieder, die in Bielefeld traditionell hoch, im Vergleich zu anderen Archiven sogar

deutlich überhöht waren. Reproduktions-Gebührentatbestände wurden vereinheitlicht und hinsichtlich der Veröffentlichungsgebühren vollständig gestrichen, da letztere selten vorkommen und angesichts der Gebührenhöhen mit vertretbarem Aufwand kaum überprüfbar sind. Darüber hinaus sind insbesondere Veröffentlichungen z.B. aus Wissenschafts- oder Schulbuchverlagen kaum eindeutig als kommerzielles oder bildungspolitisch-wissenschaftliches Vorhaben voneinander abgrenzbar.

Eine Kostendeckung ist mit der Novellierung nicht beabsichtigt und war auch zuvor deutlich verfehlt worden. Archive und Bibliotheken sind mit ihrem Bildungsauftrag und gesetzlich fixiertem Archivierungsauftrag nicht als Profit Center gedacht.

Die finanziellen Auswirkungen der GebT-Novellierung können nicht exakt kalkuliert werden, da unklar ist, ob die Gebührenreduzierung zu einer Auftragszunahme bei den Reproduktionen führt, die diese ausgleichen oder übertreffen kann.

Eine vollständige oder auch nur annähernde Kostendeckung ist bei Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek (430) als Kultureinrichtung kaum möglich, da es sich bei den vom archiv- und bibliotheksfachlichen und ergänzendem Personal erbrachten Publikumsdienstleistungen in nennenswertem Umfang um Angebote handelt, die im öffentlichen, insbes. im Bildungsinteresse stehen:

- Bereitstellung von Materialien und Informationen, Recherchen, Beratung und andere Angebote für
  - o Schülerinnen/Schüler, Studierende (Fach-, Seminar- und Abschlussarbeiten),
  - o Erinnerungs- und Gedenkkultur,
  - o wissenschaftliche Forschungsvorhaben,
  - o die Heimatpflege (Heimatvereine),
  - o die Lokalberichterstattung,
  - o die Verwaltung,
  - o die Rechtssicherung auch zugunsten der Stadt Bielefeld,
  - o etc.
- Recherchen in Rentenangelegenheiten,
- Führungen und Seminare für Schulklassen und universitäre Veranstaltungen,
- Ausstellungen, Publikationen, Vorträge und andere Formate mit stadthistorischem Hintergrund
- Vorhaltung von Öffnungszeiten im personell besetzten Lesesaal.

Dazu kommen kernarchivische Tätigkeiten in der/für die Verwaltung, die nicht in Rechnung gestellt werden, aber archivgesetzlich für die kommunale Pflichtaufgabe „Archiv“ geregelt sind:

- Aktenbewertungen und -übernahme
- Verzeichnung/Erschließung, Erhaltung/Restaurierung und Auswertung übernommenen Schriftguts.

Der Kostendeckungsgrad bei Stadtarchiv und Landesgeschichtlicher Bibliothek lag im Jahr 2021 bei 1,4 %. Durch die Änderung des Gebührentarifs werden, bis auf Weiteres, keine nachhaltigen Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad erwartet.

Kostendeckende Gebühren, die auch Mieten (Gebäude, IT) berücksichtigen müssten, würde Teilhabe, Bildung, Wissenschaft und allgemeine Informationsbedürfnisse erschweren bis verhindern.

Entsprechende Maßnahmen zur Kostendeckung gemäß Eckdatenbeschluss zum Haushalt 2023 vom 23.06.2022 erfolgen daher nicht.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Adamski**  
**Beigeordneter**